

V. K  
1875a





2

9

10

B  
F

QW 147





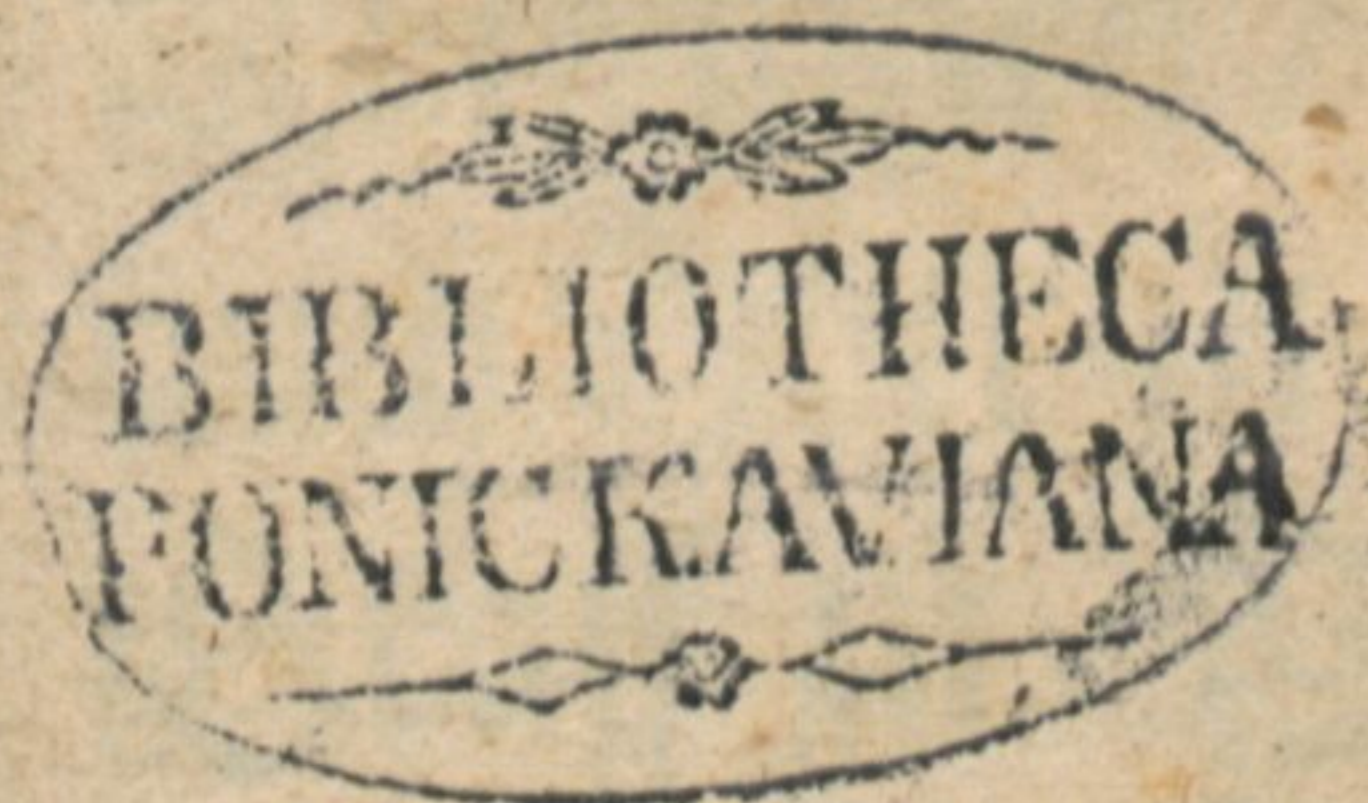
Vk  
1885<sup>a</sup>

Des  
Durchlauchtigsten Chur-Fürstens,  
sen/Marggrafens in Ober-und Nieder-Lausitz  
und Burggrafens zu Magdeburg ꝛ.  
Gnädigste CONFIRMATION

über  
Derer Herren Stände vom Land und Städten  
im Marggrasthumb Ober-Lausitz aufgerichteten

# Gesinde Ordnung

So  
Zu männiglichem Wissenschafft in offenen Druck  
ausgefertiget und publicirt worden.



7

BUDJESIN/

In der Chur-Fürstl. Sächsis. Haupt-Sechs-Stadt gedruckt bey  
Andreas Richtern/ im Jahr Christi/ 1689.

QW 147,8.





Geographische CONFIRMATION

Geographische CONFIRMATION

Geographische CONFIRMATION

Geographische CONFIRMATION



Geographische CONFIRMATION

Vertical text from the adjacent page, including the words 'Geographische' and 'CONFIRMATION'.







**S** In Gottes Des Gnaden  
WIRK Johan Georg  
der Dritte / Herzog zu  
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg ꝛ.  
des heil. Römischen Reichs Erb-Mar-  
schall und Chur-Fürst / Land-Graff in  
Thüringen / Marggraff zu Meissen/  
auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-  
Graff zu Magdeburg / Befürsteter  
Graff zu Henneberg / Graff zu der  
Mark / Ravensberg und Barby /  
Herz zum Ravensstein ;

A 2

Thun



## Gesinde-Ordnung.

**I**hun Kund Jedermänniglich /  
was Gestalt Uns die Wohlgebohrnen / Ehrwürdi-  
gen / Edlen / Besten / Ehrsamten und Weisen / Unse-  
re Lieben Andächtigen und Getreuen / Herren / Præla-  
ten und sämtliche Stände Unsers Marggraffthums  
Ober-Lausitz / in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben / daß /  
obwohl in der von Weiland Kayser Rudolpho dem  
Andern / Glorwürdigsten Andenckens / Anno 1597.  
als Marggraffen in Ober-Lausitz / confirmirten Lan-  
des-Ordnung / wegen des Gesindes / Ihres Gehorsams  
und Dienstschuldigkeit in besagten Unserm Marggraff-  
thumb nicht minder ganz Lößliche Ordnung gemachet / als  
auch von Ihnen / denen Ständen vom Land- und Städ-  
ten / denen darwieder ein gerisenen Mißbräuchen / durch  
die / am Land-Tage Bartholomæi Anno 1648. verfaße-  
te / und / auf derselben gebührendes Ansuchen / vom damah-  
ligen verordnet gewesenen Land-Boigt in offenen gedruck-  
ten Patenten am 6ten Januarii Anno 1649. publicir-  
te Land-Tags-Schlüsse / nach Nothdurfft begegnet / den-  
noch so wohl von denen Herrschafften als Unterthanen / ü-  
ber den Muthwillen / Frech- und Bosheit des Gesindes /  
hindansetzung guter Ordnungen / und daß die vorige  
confusion wieder einreißen wolte / fast töliche Qvere-  
len



## Gesinde-Ordnung.

len sich ereignet/und dannenhero Sie diese mehr und mehr einschleichende Mißbräuche / durch gewisse Deputirte ihres Mittels untersuchen / und wie solchen am füglichsten zu remediren/und das Gesinde im Zaum und gehorsamb zuhalten / ein gewisses gutachten verfaßen laßen ; also lautend:

Ob wohl in der von weiland Kaiserl. Majestät Rudolpho II. Höchstlöblichster Gedächtnis Anno 1597. allergnädigst Confirmirten Landes-Ordnung/wegen des Gesindes / Ihres Gehorsams und Dienst-Schuldigkeit / ganz Löbliche und gedeyliche Ordnung gemachet / auch von denen Herren Land-Ständen denen darwieder eingerisenen Mißbräuchen / durch die am Land-Tage Bartholomæi und Elisabeth Anno 1648. aufgerichtete / und / auf Ihr Ansuchen / von dem wohlseeligen Herrn Land-Voigte in offenen gedruckten Patentē / am 6 Januarii 1649. zu männiglichem Wißenschafft publicirte Land-Tags-Schlüsse / gnugsam begegnet worden ; So sind doch so wohl von Herrschafften als Unterthanen / über den Muthwillen / Frech- und



## Gesinde-Ordnung.

Wohin Bosheit des Gesindes / und daß alle gute Ordnun-  
gen von Ihnen aus den Augen gesetzt werden / und  
alles wieder in die vorige Confusion und Unord-  
nung gerathen wolte / fast tägliche qverelen ein-  
kommen dadurch wir / die gehorsambste Stände vom  
Land- und Städten / bewogen worden / in Be-  
rathschlagung zuziehen / wie solchen vom Tag  
zu Tage mehr und mehr einschleichenden Mißbräu-  
chen / und daraus entstehenden Unheil / am süglich-  
sten zu remediren / und das Gesinde in Behorsam  
und Zaum zu erhalten seyn möchte / und haben / bis auf  
Ihrer Chur-Fürstl. Durchlauch-  
tigkeit zu Sachß. ꝛ. als Marggraf-  
fens in Ober-Lausiß / unsers gnädig-  
sten Landes-Fürstens und Herrn /  
Uns folgender Ordnung / wie es mit dem Gesinde /  
deren Lohn und Dienste in diesem Marggraffthumb  
Ober-Lausiß / hinführo gehalten werden solle / ver-  
glichen / und darüber festiglich zuhalten vereinbap-  
ret / dergestalt und also:

I. Weil



# Gesinde-Ordnung.

## I.

Weil die Erfahrung bezeuget / daß die Dienst-  
Bothen im Lande / zumahl bey wohlfeilen / und von  
GOTT mit einen reichlichen Zuwachse geseegneten  
Zeiten / darumb gar übel zubekommē / oder mit gar ho-  
hen Lohne / auff und auszusuchen / weil viel ledige  
Manns- und Weibs-Personen / viel lieber Herren-  
und Dienstloß für sich / als Hausgenossen Leben / den  
sich umb billiges Lohn / außs Jahr vermiethen wol-  
len; So soll solches hinführo bey dergleichen Per-  
sonen / die Alters und Gesundheit halber / zu Arbei-  
ten tüchtig / [denn mit abgelebten / Kranken oder  
Preßhassten / es an sich selbst andere confidera-  
TION hat / und ihnen ihre Nahrung und auffenthalt /  
anderer Gestalt / den durch Herren Dienst zusuchen  
nicht zuverweigern ist] gar nicht mehr gestattet / son-  
dern von jedes Orts Obrigkeit / auff die Dienst-  
lose Haus-Genossen / Einkömmlinge und  
Müßiggängere / so entweder bey den Eltern und  
Befreunden / oder sonst hinn- und her auff der Beeren-  
Haut liegen / für sich frey dahin leben / und wann es  
dann zur Heu- und Getreidig-Erndte kömmet / die  
Haus-Wirth mit unbilligen Tage Lohn dergestalt /  
daß



## Gesinde-Ordnung.

daß Sie hierdurch fast eben so viel / als wann sie das ganze Jahr umb gewöhnliches Lohn gedienet hetten / davon tragen können / übersehen / fleißige Achtung gegeben / Sie zur Dienst Annehmung / und in zwischen zur Arbeit alles Ernstes / entweder mit Gefängnis / oder einer nachmahfften Geld-Buße angetrieben werden.

### II.

Wie dann auch ohne der Herrschafft ausdrücklichen Vorbewust und Einwilligung / denen Unterthanen keines weges zugestatten / sondern bey vermeidung ernster Straffe zuverbiethen / einige Ledige oder andere Personen / und Herren-loß-Gesinde / in dero Jurisdiction zum Haus-Genossen an zu nehmen / und zgedulden / vielweniger Ihres Gefallens zuhausen und zu hegen ; Gestalt so oft diesem Verboth zuwieder / ohne der Herrschafft vorbewust / ein Unterthener jemanden aufnehmen / hausen und beherbergen wird / derselbe allemahl Seiner Obrigkeit Ein Neu-Schock zur Straffe zuerlegen schuldig seyn soll.

### III.

Damit sich aber dergleichen müßige Personen / als ob Sie zu keinen Dienste oder Arbeit gelangen könnten



## Gesinde-Ordnung.

könten/zu entschuldigen nicht Ursach haben mögen;  
So soll zu jedes Orts Obrigkeit gefallen stehen/ih-  
nen entweder Arbeit zugeben/ oder bey ihren Un-  
terthanen Dienst zu verschaffen/ und im Fall Sie  
sich dessen weigern/ oder nicht bald zu einen Jah-  
res Dienste Gelegenheit seyn würde/sollen Sie an-  
derer Gestalt/als Haus-Genosse/weder angenom-  
men/ noch im Dorffe geduldet werden/ als wann  
Sie der Herrschafft/ worunter Sie sich befinden/  
wöchentlich Zwen Tage Dienste / vor die  
bloße Kost/so lange/biß Sie einen gewissen Dienst-  
Herren/ bey denen Sie sich umb das ausgesetzte  
Lohn auff ein Jahr vermiethen sollen/ überkom-  
men/ verrichtenwürden; Im fall der Verwei-  
gerung mögen Sie durch gebührenden Gerichts-  
Zwang darzu angestrenget werden.

### IV.

Und weil kein geringer/und zu enervierung  
der Unterthanen gereichender Mißbrauch ist/wann  
das Gesinde nur auf ein halb oder Viertel Jahr/  
oder auch wohl gar auf etliche Wochen angenom-  
men/und auf Wochen oder Tage Lohn gemiethet  
wird; So soll solches außer dem äußersten und  
unänderlichen Nothfall und Zustand eines jeden

B

Haus



## Gesinde-Ordnung.

Hauswesens / jedoch mit vorwissen und genehmhaltung der Obrigkeit / und daß auch solchen falls kein Wochen-oder Tage-Lohn / sondern nur bloß so viel / als das ordentliche ausgesetzte Jahrs-Lohn *pro ratâ temporis*, sonst austräget / gewilliget / und genommen werde / hinführo nicht mehr gestattet / noch das Gesinde ins gemein anders / den auf ein ganzes Jahr / von der Zeit an / als jedes Orts / des An- und Abziehens halber hergebracht / gemiethet und angenommen werden.

### V.

Nach dem sich auch mehrmahls begiebet / und insonderheit gegen die Ernde / und gewöhnliche Mieth-Zeiten / im Budisinschen Greise / umb Weinachten / und im Bördlitzschen gegen *Mariæ* Lichtmeße erfahren wird / daß die Dienst-Bothen und ander lediges Gesindlein / so sich vorhin in der Ober-Lausitz genehret und aufgehalten / bey annahender Ernde / oder Veränderung der Dienst-Zeit / sich von dannen an die Benachbarten Dörter begeben / auch zu solchem Behuff dergleichen Aufstreiber und Märckler /  
so



## Gesinde-Ordnung.

so wohl von Mannes- als Weibes-Personen finden / welche das Gesinde und ledige Volck / mit großen zusagen und Verheissungen aufreden / mit ihnen fort zugehen / und anders wo / entweder umb besser Jahrs-Lohn / und austräglichere Beköstigung / Dienst anzutreten / oder die Ernde-Zeit über / umb Wochen- oder Tage-Lohn zu arbeiten; Als soll solchem unbefugten und höchstschädlichen Beginnen gleichfalls mit Ernst und Nachdruck gesteuert / von jedes Orts Obrigkeit und den übrigen hierauff gute acht gegeben / und da wieder eine oder andere Person von Knechten oder Mägden und andern ledigen Gesinde / daß Sie zu solcher beniehmten Zeit sich anders wohin zuwenden / und nebst anderer Gesellschaft fort zu gehen vorhabens seyn soltē / gnugsame Anzeige und verdacht verhanden; Dieselben / und insonderheit die Märckler und Plufftreiber / jedes Orts / wo Sie angetroffen werden / verfolget / angehalten / und in gefängliche Haft gebracht / auch nicht eher erlassen werden / biß von dem Gesinde im Lande zu bleiben / und daselbst umb gewöhnliches Lohn nützliche Dienste zuleisten / gnugsame / oder in Ermangelung derselben / Endliche Versicherung gethan /



## Gesinde-Ordnung.

than / die Mäcker aber und Aufstreiber /  
ihren Vermögen nach / umb Zehn / Zwölff bis  
Funffzehn Thaler / in Straffe genommen /  
und solche von ihnen würcklich erlegt werden.

### VI.

Ob auch wohl in der Landes-Ordnung / we-  
gen der Unterthanen Kinder / daß dieselben sich  
vor allen Dingen bey Ihren Herrschafften anzu-  
biethen / und Ihnen vor andern umb Land übliche  
Bezahlung zu dienen schuldig seyn solten / gnug-  
same Vernehmung geschehen; So wird doch auch  
dieser guten Ordnung in viele Wege zuwieder ge-  
handelt. Derowegen sollen numehro alle Jahr auf  
Martini (oder einen andern gewissen Tag) von  
Ihren Herrschafften / oder Ihren Befehlshabern /  
die jedes Orts befindliche Dienstbothen und Kin-  
der der Unterthanen / so Knechte als Mägde / vor-  
gefordert werden / davon erstlich die Herrschafft /  
was Ihnen nöthig und anständig / auszulesen /  
und zu Ihren Diensten zubestellen befugt / die ü-  
brigen aber bey ihren Unterthanen / so Dienst-  
Bothen bedürffen / und zu Verrichtung Ihres  
Dienstes / nicht eigene Kinder haben / zu dienen  
schul-



## Gesinde-Ordnung.

schuldig seyn. Und / da nach Versorgung der Herrschafft und Unterthanen / noch mehr ledige Leuthe übrig verbleiben / die sich gern anderstwo in Diensten einlassen wollen ; Soll von der Herrschafft Ihnen zwar / zu solchem Behuff / ohne einiges Entgeld / ein Gunst-oder Frey-Zettel / sich anderstwo im Lande / auf gewisse Zeit / in Dienst einzulassen gegeben / jedoch selben nicht ehe erhalten / biß er seiner Herrschafft angezeigt / bey wem Er sich in Dienst einlassen will ? Von dem Jenigen Herrn oder Birthe / bey dem Sie sich innerhalb Landes in Dienste eingelassen / Er hingegen ein attestat, Schein oder recognition zurücke bringen soll / damit in denen Gerichten / worunter die / anderstwo eine zeitlang zu dienen / freygelassene Dienstbothen geböhren / jedes Orts eine specification gehalten werden / und die Herrschafften jedesmahl wissen können / wo sich ein-oder der andere Dienst-Bothe aufhalte.

### VII.

Es soll aber iedwedes Gesinde / Knecht oder Magd / nach Verfließung solcher in dem Gunst-Brief



## Gesinde-Ordnung.

Briefe gesetzter Zeit / sich bey seiner Obrigkeit wieder anzugeben / und entweder auff Bedarff derselben / oder Ihren Unterthanen in Dienst bestellen zulassen verbunden ; Oder da weder die Herrschafften noch Ihre Unterthanen deren Dienstes noch zur Zeit bedürfftig / umb weitere in der Herrschafft beliebigen gestellte Zeit / umb einen **Gunst-oder Frey-Zettel** anzuhalten verpflichtet / über solche Zeit aber außen zubleiben nicht befugt / oder gewärtig seyn / daß es abgefördert / und willkührlich bestraffet werden soll.

### VIII.

Würde sich aber befinden / daß ein Dienst-Bothe / Knecht oder Magd / sich auff den erlangten **Gunst-und Frey-Zettel** anders wohin (jedoch innerhalb Landes) nicht in Dienst begeben wird / sondern den Vorsatz hette / Ihre Erlassung / oder dieserhalb erlangten **Frey-Zettel** / allein zum **Misfig-Gange** / und einen freyen Leben für sich selbst zu gebrauchen ; Soll die Herrschafft wohl befugt seyn / denselben jederzeit zu **REVOCIREN** / und zu bedürffenden Dienst-und Arbeit zu gebrauchen ; Deswegen auff alle dißfalls ausfertigende **Gunst-Brise**



## Gesinde-Ordnung.

Briefe / aufrichtige (nach Erfoderung des obigen 6ten S.) beschehene Anmeldung der Dienst-Bothen / an jedes Orths Herrschafft und Obrigkeit / dahin die erlassene sich zu wenden gemeinet / ertheilet / und da ein Knecht oder Magd falsche Anzeige thun / und bey einem andern / weder Sie bey Ihrer Herrschafft angemeldet / und den darauf ausdrücklich gerichteten Gunst-Brief empfangen / sich in Dienst begeben wird / von demselben ebener maßen / als wann kein frey- oder Erlass-Brieff jemahls erfolget / revociret und bestraffet werden soll.

### IX.

Wie nun jeder Dienstbothe / Knecht- oder Magd / und wie er genant werden mag / seinen Herren oder Frauē / von Zeit des Abzugs / jedesmahl ein ganzes Jahr / oder so lang Er sich vermiethet / treulich und fleißig aus zu dienen / und jedes Theil / Herrschafft oder Gesinde / die Auf- und Loskündigung solches Dienstes Sechß- Wochen vor Ausgang des Jahres zuthun verbunden / und / da solches von denen Dienst-Bothen nicht geschehen / sondern entweder gänzlich unterlassen / oder 14. Tage vor dem



## Gesinde-Ordnung.

dem Abzugs-Termine verschoben / und dadurch die Herrschafft zweiffelhaft gemacht / und sich in Zeiten mit andern Gesinde zu versorgen / auff- und abgehalten würde; Derselbe bey dem vorigen Herren zu bleiben / und das folgende Jahr hindurch umb gleichmäßigen Lohn aus zu dienen verpflichtet seyn soll.

Also ist zum

X.

Keine Obrigkeit / oder ander Haus- Wirth be-  
fugt / ohne der Herrschafft ausdrücklichen CON-  
sensus, und darüber gegebenen Loß- und Gunst-  
Zettel / eines andern Unterthanen Sohn oder  
Tochter zu Dienste auff- und anzunehmen / oder  
sonsten zu hausen und zu hegen / sondern der Herr-  
schafft / unter welche ein solcher ohne Loß- Zettel  
ausgewichener Dienst-Bothe gehörig / auff bloß-  
ses außer Gerichtliches zuschreiben und requi-  
sition, beyder / in dem Ober-Ambts-Paten-  
te vom 6. Januarii Anno 1649. ausgedruckten  
Straffe / alsobald abfolgen zulassen gehalten/  
und verbunden.

XI.



## Gesinde-Ordnung.

### XI.

Wann aber auch ein rechtmäßig-und mit  
Consens seiner Obrigkeit gemiethetes Gesinde/  
Knecht oder Magd / leichtfertiger weise / vor  
endigung der Mieths-Zeit / aus seinem Dienste  
austreten / und bößlich entlauffen würde / der  
oder dieselbe sollen / wo sie anzutreffen / wieder  
zurück gehohlet / und durch Gefängnis und an-  
deren Zwang / entweder durch Bürgliche cau-  
tion , oder eydliche Angelobung / ihren Dienst  
völlig und getreulich auszuführen / angehalten  
und gezwungen / und darüber mit Verlust ihres  
ganzen Lohns / und daß sie nichts weniger die ü-  
brige Zeit umbsonst ausdienen müssen / bestraffet /  
die Jenige Herrschafft auch / so einen solchen ent-  
lauffenen Dienst-Bothen anzunehmen / zuhause  
und zuheegen sich unterstehen würde / mit der bey  
vorigen Articul enthaltenen Strafe unnachlässig  
beleget werde / jedoch / daß durch diesen Articul dem  
jenigen / was in der so genandten Ober-Gerichts-  
Concession enthalten / auff keine wege icht-  
was derogiret werde.

§

XII.



## Gesinde=Ordnung.

### XII.

Damit auch das Gesinde von Ihrer Bosheit und Frevel umb so viel mehr abgehalten / und zu mehrern Fleiß und Treue angewiesen und angetrieben werden möchte; So sollen die Herrschafften und Haus=Wirthe ihren abziehenden Dienst=Gesinde / der Wahrheit gemäß / mit Nachdrücklicher Benennung ihres üblen oder wohl Verhaltens / gewisse und richtige Kundschafften / ohne Entgeld / unweigerlich ausantworten.

### XIII.

Dargegen wird auch jede Herrschafft dem Gesinde / wann es von einem und andern Wirthe nicht nach Gebühr tractiret / noch Ihnen das schuldige und verdiente Lohn gereicht würde / auff Imploration, oder eingezogene Erkundigung / die Hülffliche Hand nicht unbillig zubie then und zuleisten haben.

### XIV.

Und dieweil wegen übersehung des Lohnes nicht wenigere Beschwerung obhanden / dieselbe auch absonderlich den Armen Bauersmann harte betrifft.



## Gesinde-Ordnung.

betrifft/ welcher jetziger Zeit von dem Gesinde nach eigenen Gefallen geschäzet / und dadurch in merckliches Abnehmen seiner Nahrung gebracht wird; So soll hinführo einem Knechte / der zu folge der Anno 1595. confirmirten Landes-Ordnung/ Wagen/ Engen/ Pflug/ Hacken/hinter-und förder Gestelle / biß auff die Rade und Eisenwerck machen und anrichten/ auch Siede schneiden / mit dem Grase und Getreyde hauen fort kommen/ und ander Gesinde anführen kann / so jetziger Zeit den Nahmen eines Groß-Knechts führet/ jedes Jahrs/ nach Gelegenheit des Greises / Güter und Personen/ für jedes und alles / nebst der gebührenden Kost / Acht / Neun biß Zehen Marck / an baaren Gelde / und / was jeden Orts an Schuen und Leintwand herkommens/ ein mehrers nicht gegeben werden.

Einem Mittel-Knechte / welcher den Pflug und Acker Bau zufördern weiß/ auch andere Haus Arbeit thun kann / das Jahr Sechß-Sieben biß acht Marck / nebst denen gewöhnlichen Schuen und Leintwand.

Einem Jungen / so gleichfalls pflügen kann/ und sonst in der Wirthschafft zu gebrauchen / des  
Jahrs



## Gesinde-Ordnung.

Jahrs Vier / Fünff / biß Sechs Marck /  
nebst denen gewöhnlichen Schuen und Leinwand;

Denen Mägden aber / Einer Großen-Mittel-  
oder andern Magd / so dergleichen Dienste thun  
kan / des Jahrs für jedes und alles / Zwey biß  
Drittehalb Marck am Gelde / nebst de-  
nen gewöhnlichen Schuhen und Leinwand.

Was die Kühe-Hirten belanget / weil sol-  
ches am meisten Orten durch die Kinder verrichtet  
wird / da wird ein jedweder Wirth schon selbst /  
nach Beschaffenheit deselben / wann er einen be-  
dürfftig / zu handeln wissen. Damit nun ein  
Haußwirth und armer Bauersmann / auff kei-  
nerley Wege / wie bißhero geschehen / von dem Ge-  
sinde fernerweit übersezet werde / sondern sie sich mit  
diesen ausgesetzten Lohne unfehlbar / für jedes und  
alles / beschlagen lassen müßen; So soll / wenn  
ein Knecht / Junge oder Magd gleich ein meh-  
rers fordert / Ihm von dem Wirth oder Bauer  
auch schon zugesaget würde / wenn es die Herr-  
schaft erfähret / derselben nicht allein der Knecht  
oder die Magd / mit der Helffte Ihres Lohns /  
sondern



## Gesinde-Ordnung.

sondern auch der Wirth / so ein mehrers versprochen / mit **Zwey Thalern** Straffe verfallen seyn.

Und weiln auch über dies / absonderlich Knechte und Mägde bishero ihre Wirthhe / über das Lohn / mit Seeung allerhand Getreydes / sehr übersetzet und beschweret;

So soll solches nicht allein gänglich / bis auff den Lein / so viel an ein-und andern Orten üblich / wegfallen / sondern / wenn sich ein Knecht oder Magd dergleichen ein zudingem gelüsten ließen / der oder dieselbe der Herrschafft ebenfalls mit der Helffte des Jahrlohns Strafffällig seyn / wie denn auch hinfuro einem Knechte / Magd oder Jungen mehr nicht / als **Eyn-Zwey-Drey-bis 4.**

**Groschen** Miethgeld gegeben werden soll.

Mit gehorsambster Bitte / Wir gerubeten diese / gutachtens weise / projectirte Ordnung unsers hohen Orts gnädigst zu confirmiren und zu bestätigen.

Wann Wir dann nach reiffer Erwägung der Sachen befunden / wie diese von Unseren getreuen



## Gesinde=Ordnung.

gesambten Ober=Lausitzschen Ständen ver=  
fassete Punkte und Ordnung / zu vorkomm=  
und abstellung der bishero bey dem Dienst Gesinde  
und sonst eingeschlichenen schädlichen Mißbräuchen/  
und daselbe desto beßer/zur leistung ihrer Schuldigkeit/  
anzuhalten / auch daß die Herrschafften in gebüh=  
render maße sich darnach zu achten / angesehen / und  
solchem nach dem Unterthänigsten Bitten statt und  
Raum gegeben; Als confirmiren / bestettigen  
und bekräftigen wir mehr angezogene Gesinde Ord=  
nung hiermit / in allen und jeden derselben Punkten/  
inhalt und Meinungen / aus Chur=und Lan=  
des=Fürstl. Macht / und als Marggraff  
in Ober=Lausitz / hiermit wissentlich / in  
Krafft dieses Brieffes / meinen / setzen / und  
wollen / daß nun hinführo zu allen Zeiten dersel=  
ben von Männiglich nachgelebet / und wieder solche/  
weder von denen Herrschafften noch Gesinde / auff  
einige Weise gehandelt werden solle. Und gebiethen  
darauff allen und jeden Unfern getreuen Ständen  
vom Land und Städten / auch Unterthanen / wes  
Bürden / Standes oder wesen die seyn / insonderheit  
Unfern



## Gesinde-Ordnung.

Unsern jetzigen und künftigen Land-Boigten/Haupt-  
und andern Befehls-Leuten / mehr gedachten Unseres  
Marggraffthumbs Ober-Lausitz/ernstlich und festig-  
lich / und wollen / daß Sie über dieser confirmir-  
ten Gesinde-Ordnung gebührend halten / da wieder  
nichts vornehmen / noch andern zuthun gestatten/  
als Lieb einem jeden ist Unsere Ungnade und unaus-  
bleibliche Straffe zu vermeiden.

Zu Urkund haben Wir Uns mit eige-  
nen Händen unterschrieben/und Unser grö-  
seres Insiegel hieran wissentlich hengen las-  
sen. So geschehen und geben zu Leipzig /  
den dreyßigsten Monats-Zag Aprilis, nach  
Christi/unseres einigen Erlösers und Seelig-  
machers Geburth/ im Eintausend/Sechß-  
hundert / Neun und Achtzigsten Jahre.

Johann George Chur-Fürst.



Nicol Frey-Herr von Bersdorff/

Traugott Dietrich.



## Gesinde-Ordnung.

**I**ch Caspar Christoph von  
Nostitz / auff Reichnamb zc. Chur-  
Fürstl. Durchl. zu Sachsen zc. Rath /  
zur Verwaltung des Chur-Fürstlichen  
Ober-Ambts im Marggraffthumb O-  
ber-Lausitz Verordneter / und des Budis-  
sinischen Freißes Landes-Eltester zc.  
Entbiethe denen Wohlgebohrnen / Ehrwürdigen /  
Wohl-Edlen und Gestrengen / auch Edlen und  
Ehrenvesten / Herren / Prælaten / denen von der  
Ritter- und Landschaft des Marggraffthumbs  
Ober-Lausitz / so wohl denen Erbahren und Wohl-  
weisen / Burgermeistern und Rathmannen der  
Städte daselbst / meine willige Dienste / freund-  
lichen Gruß und geneigte Willfahung. Und  
nachdem die Herren und Ihr sich guter Maassen  
errinnern : Was maassen Sie sich einer gewissen  
Ordnung wie es mit dem Gesinde / deren Lohn  
und Dienste in diesem Marggraffthumb Ober-  
Lausitz hinführo gehalten werden solle / verglichen /  
und Der Durchlauchtigste Fürst  
und



Gesinde-Ordnung.

und Herr / Herr **ADAM**  
**DECKE** der Dritte / Herzog  
zu Sachsen / Jülich / Cleve und  
Berg ꝛ. des Heiligen Römischen  
Reichs Erb-Marschall und Chur-  
Fürst / Land-Graff in Thürin-  
gen / Marggraff zu Meissen / auch  
Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-  
Graff zu Magdeburg / Befürste-  
ter Graff zu Henneberg / Graff  
zu der Mark / Ravensberg und  
Barby / Herr zum Ravenstein ꝛ.  
Mein gnädigster Chur-Fürst und  
Herr / Dieselbe unterm dato Leipzig den 30.  
Aprilis dieses 1689sten Jahres gnädigst confir-  
miret; Als habe im Nahmen höchstgedachter  
Ihrer



## Gesinde-Ordnung.

Ihrer Churf. Durchlauchtigkeit etc.  
und Kraft der mir gnädigst aufgetragenen Ober-  
Ampts Verwaltung / Ich / auff der Herren und Eu-  
er Ansuchen / solche beliebte und gnädigst confir-  
mirte Gesinde-Ordnung hiermit in Druck publi-  
ciren wollen / dergestalt / daß dieselbe in diesem  
Marggraffthumb Ober-Lausitz von dato an Ihre  
re würckliche Kraft erlangen / darüber gehalten / und  
Niemanden darwieder was vor zunehmen gestattet  
werden solle.

Urkündlich mit meinem gewöhnlichen Ampts-  
Secret und eigenhändiger Unterschrift bekräftiget.  
Geschehen auß dem Churfürstlichen Sächsischen  
Schloß zu  $\frac{2}{2}$  Septembris des Eintau-  
send / C und achtzigsten Jahres.



*Handwritten signature and date*  
Leyden den 2. Sept. 1702



## Gesinde-Ordnung.

Ihrer Churf. Durchlauchtigkeit ꝛ.  
und Krafft der mir gnädigst auffgetragenen Ober-  
Ampts Verwaltung / Ich / auff der Herren und Eu-  
er Ansuchen / solche beliebte und gnädigst confir-  
mirte Gesinde-Ordnung hiermit in Druck publi-  
ciren wollen / dergestalt / daß dieselbe in diesem  
Marggraffthumb Ober-Lausitz von dato an Ihre  
re würckliche Krafft erlangen / darüber gehalten / und  
Niemanden darwieder was vor zunehmen gestattet  
werden solle.

Uhrkundlich mit meinem gewöhnlichen Ampts-  
Secret und eigenhändiger Unterschrift bekräftiget.  
Geschehen auff dem Churfürstlichen Sächsischen  
Schloß zu Budisin / am  $\frac{2}{12}$  Septembris des Eintau-  
send / Sechshundert / Neun und achtzigsten Jahres.

*Handwritten signature and date:*  
L. S. v. d. L. 1698



C.  
er:  
u  
r-  
li-  
m  
h  
nd  
et  
S:  
t.  
n  
u

*[Handwritten scribble]*





1/1683 6 01



1000

1000



Pou VK 1885, 2V

ULB Halle

3

004 953 975



f









Thu  
was Gestalt  
gen / Edlen /  
re Lieben And  
ten und samp  
Ober-Lausitz /  
obwohl in der  
Andern / G  
als Marggra  
des Ordnung  
und Dienstf  
thumb nicht  
auch von Th  
ten / denen d  
die / am Lan  
te / und / auf  
ligen verord  
ten Patenten  
te Land-Tag  
noch so wohl  
ber den Neu  
hindansekur  
confusio



nniglich /  
/ Ehrwürdi  
eisen / Unse  
ren / Præla  
bgraffthumbs  
gegeben / daß  
olpho dem  
Anno 1597.  
mirten Lan  
s Behorsams  
a Marggraff  
gemachet / als  
nd- und Städ  
äuchen / durch  
1648. verfaße  
/ vom damah  
ffenen gedruck  
9. publicir  
begegnet / den  
Interthanen / u  
des Gefindes /  
daß die vorige  
älliche qvere  
len

